



**OSTALBKREIS**

## Archivordnung des Kreisarchivs Ostalbkreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201, 1205) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 12.04.2022 folgende Archivordnung als Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Aufgaben und Stellung des Kreisarchivs**

- (1) Der Ostalbkreis unterhält ein Kreisarchiv.
- (2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Dies gilt auch für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden. Das Kreisarchiv sammelt darüber hinaus für die Geschichte und Gegenwart des Ostalbkreises und seiner Gemeinden bedeutsame Unterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Kreisarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Kreis- und Heimatgeschichte.
- (4) Das Kreisarchiv unterstützt und berät die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Archivpflege.

### § 2

#### **Benutzung des Kreisarchivs**

- (1) Es besteht die Möglichkeit für Jedermann, auf Antrag die Unterlagen des Kreisarchivs einzusehen und zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) Einsichtnahme in Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
  - c) Einsichtnahme in Archivgut.
- (3) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original,

- b) Abschriften, Kopien oder digitale Reproduktionen vorgelegt,
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

### § 3

#### Benutzungsantrag und Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, sofern Schutzfristen nach Landesarchivgesetz nicht entgegenstehen. Hierbei werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, vorrangig auf spezialgesetzlicher Grundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO).
- (2) Für die Benutzung ist gleichzeitig eine Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl des Landkreises verletzt werden könnte,
  - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen diese Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,
  - f) bei fremdem Archivgut der Eigentümer keine Zustimmung erteilt.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## § 4

### Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Archivgut kann nur im Benutzerraum während den festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazinräume durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

## § 5

### Vorlage von Archivgut

- (1) Das Kreisarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der festgesetzten Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten des Kreisarchivs besteht kein Anspruch. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Versendung in sehr begrenztem Umfang zur Nutzung in auswärtigen, hauptamtlich verwalteten Archiven in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom Kreisarchiv bestimmten Ausleihfrist, die 2 Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden.
- (5) Auf die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Das Kreisarchiv stellt die Sicherheit und Erhaltung des zu Ausstellungszwecken ausgeliehenen Archivguts durch die erforderlichen Auflagen sicher. Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut durch Dritte bedarf der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Ostalbkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 7**

### **Auswertung des Archivguts**

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Ostalbkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat den Ostalbkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.
- (2) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Archivgut erfolgt auf der Grundlage von Artikel 89 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

## **§ 8**

### **Belegexemplare**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, sofern es unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst oder erstellt wurde, unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften, für unveröffentlichte Schriften bzw. Manuskripte sowie für digitale Publikationen.
- (4) Unveröffentlichte Schriften dürfen vom Kreisarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden. Anderen Personen darf Einsicht in unveröffentlichte Schriften nur mit Zustimmung des bzw. der Autoren gewährt werden.

## **§ 9**

### **Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Kreisarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

- (2) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisarchivs veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## **§ 10**

### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

## **§ 11**

### **Entscheidungen**

Entscheidungen über die Benutzung, die Erstellung von Reproduktionen und Gebühren trifft die Leitung des Kreisarchivs. Für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden, gilt § 6 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes unmittelbar.

## **§ 12**

### **Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, auch privater Herkunft, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Geschlechtsneutrale Formulierung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die männliche Form als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.